

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt:
 - ◆ Promovierende*^r oder betreuende*^r Postdoc der GSGG und Mitglied oder Angehörige*^r der Universität Göttingen
 - ◆ Promovierende bis zum Zeitpunkt der Disputation
 - ◆ Postdocs ausschließlich für selbstorganisierte Veranstaltungen
- Fristgerechter Eingang des Antrags (siehe Antragsfristen)
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht (Promovierende)

Die Anzahl der pro Quartal vergebenen Stipendien und die Höhe bewilligter Zuschüsse richten sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

| | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 15. März |  | frühester Förderbeginn: 1. Mai |
| 15. Juni |  | frühester Förderbeginn: 1. August |
| 15. September |  | frühester Förderbeginn: 1. November |
| 15. Dezember |  | frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres |

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

Frühester Förderbeginn = Reiseantritt

Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

Bestellung der Repros *nach* Bewilligung der Förderung.

Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Notfall-Stipendium

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- promovierende Mitglieder der GSGG.

Vergabe ausschließlich an Promovierende der Philosophischen oder Theologischen Fakultät der Universität Göttingen; frühestens ab dem zweiten Promotionsjahr, also erst ein Jahr nach Annahme als Doktorand*in an der Philosophischen Fakultät bzw. ein Jahr nach Zulassung zum Promotionsstudiengang Theologie.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular mit Originalunterschriften der Antragstellerin/des Antragstellers
- Darlegung des bisherigen Finanzierungsverlaufs, des Zustandekommens der nun auftretenden Finanzierungslücke und ggf. der Perspektive für die verbleibende Promotionsphase nach der Notfall-Förderung
- Arbeitsplan für den beantragten Förderzeitraum (max. 4 Monate)
- Stellungnahme mindestens einer Betreuerin/eines Betreuers zu den Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens: Arbeitsstand und Qualität, Einbindung der Doktorandin/des Doktoranden in das Forschungsumfeld, Realisierbarkeit und zeitliche Perspektive; Auskunft zu Finanzierungsmöglichkeiten vonseiten der Betreuer*innen.

Eine Beratung vor Einreichung des Antrags ist verpflichtend. Anträge ohne vorherige Beratung werden nicht berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich an Frau Hoffmann oder Frau Heerwart.

Bemerkungen

- Die Förderdauer beträgt maximal 4 Monate.
- Eine Förderung ist max. bis zur Einreichung der Dissertation möglich.
- Das Stipendium ist mit dem jeweils aktuellen BAföG-Höchstsatz dotiert.
- Stipendiat*innen mit Kindern erhalten einen monatlichen Zuschuss von 400€ für das erste Kind und 100€ für jedes weitere Kind.
- Bitte beachten Sie, dass die universitären Regelungen zu Stipendien und etwaigen gleichzeitigen Nebenverdiensten derzeit überarbeitet werden und wir deshalb jeden Einzelfall prüfen müssen. Jegliche Beschäftigung an der Universität Göttingen schließt den Bezug eines Notfall-Stipendiums aus.

Bei einer Anschlussbeschäftigung an der Universität Göttingen kann geprüft werden, ob Sozialversicherungsbeiträge von der/dem Stipendiat*in nachzuzahlen sind.